

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1871**

309 (21.12.1871)



# Beilage zu Nr. 309 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 21. Dezember 1871.

## Deutschland.

Weimar, 17. Dez. (Fr. 3.) Aus den zwei jüngsten Sitzungen des Landtags haben wir folgendes hervorgehoben: Die Gesetzentwürfe über Nachträge zum Gesetz wegen Zusammenlegung der Grundstücke, über Ausdehnung des Expropriationsgesetzes für die Wertrabahn auf die Zweigbahn Rasthausen-Böhmek, über einen Nachtrag zum Zivilstaatsdienst-Gesetz, über die Verbürgung der Ehefrauen und über den Wegfall der Demunziantenanteile wurden angenommen; die proponirte Remunerirung von Beamten der Generalabfindungskommission dagegen abgelehnt. Bei der gestern eröffneten Etatsberatung wurde das der Regierung seit 1866 immer offen gehaltene, bis jetzt aber nicht angewendete Kreditlimit bis zu 500,000 Thlr. nach eingehender Debatte wieder erneuert.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 16. Dez. 12. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Beratung des Gesetzentwurfs, den Vollzug der Einführung des Reichs-Strafgesetzbuchs betreffend. Fortsetzung.)

Abg. Mays spricht für den Antrag der Kommission. Da Artikel 20 nur die vorläufige Aufrechterhaltung einer schon bisher in unserer Gesetzgebung enthaltenen Bestimmung bezwecke, so wäre es gewiß angezeigt gewesen, den alten Widerstreit der Meinungen ruhen zu lassen und die legislatorische Thätigkeit des Reiches abzuwarten.

Die formelle Frage habe der Herr Staatsminister schon in genügender Weise erörtert. Er verweise nur darauf, daß das Strafgesetzbuch nur kriminalistische und nicht staatsrechtliche Entscheidungen gegeben, und daß, was die behauptete Verfassungsverletzung betreffe, unsere Verfassung einen Fundamentalsatz enthalte, der die Beamten vor ungerechtfertigten Angriffen zu schützen bestimmt sei, nämlich das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit. Auch nach diesem Gesetz sei zur Verfolgung der gemeinen Verbrecher die Zustimmung zweier politischer Korporationen notwendig, und so gut man zur Zweiten Kammer, zum Staatsgerichtshof Vertrauen habe, so gut müßte man auch von den vorgelegten Dienstbehörden voraussetzen, daß sie ihr Recht nicht mißbrauchen werden. Das öffentliche Interesse sei zudem bei Ministeranklagen in der Regel mehr betheilig, als bei den Anklagen gegen andere Beamte, da sie sich oft auf die unbedeutendsten Dinge bezögen. Es erfordere das Interesse und die Würde einer Regierung, daß sie ihren Beamten gegen die vielen und ungerechtfertigten Angriffe, denen sie ausgesetzt sind, ihren Schutz angebeihen lasse.

Ein Mißbrauch sei allerdings nicht unmöglich, aber man habe keinen Grund, Mißtrauen in die Regierung zu setzen, und solle mit der Partei, die die Regierung zu stürzen trachte, auch nicht vorübergehend gemeinschaftliche Sache machen.

Allen Bedenken kann man übrigens dadurch begegnen, daß man dem Art. 20 die vom Herrn Staatsminister vorgeschlagene Fassung gebe. Er stelle hierauf einen Antrag.

Abg. Kiefer: Die Frage, die heute zur Erörterung gebracht worden sei, habe eine erhebliche Geschichte in diesem Hause; er halte dieselbe aber nicht für eine strafrechtliche, sondern mehr für eine strafprozessualische, und glaube deshalb nicht, daß das Reichs-Strafgesetzbuch der partikulären Regelung derselben verbiethen im Wege stehe.

Zwei entgegengesetzte Interessen seien es, die sich auf diesem Gebiete bekämpften; es sei ein administratives Interesse, das Interesse der Staatsverwaltung, und das Prinzip der Rechtsgleichheit, und nach beiden Richtungen hin müsse nun eine Vermittlung gesucht werden.

Indem man den Art. 20 streiche, nehme man die richterliche Gewalt über die ganze Interessenverwaltung des Staates aus. Wenn man ihn unverändert lasse, stelle man die gerichtliche Verfolgung eines Beamten ganz der Entscheidung der Verwaltungsbehörde anheim, die doch in jeder Beziehung weniger Garantien biete als ein richterlicher Ausspruch.

Das Gefährliche und Schlimme an der Bestimmung des Art. 20 liege darin, daß möglicher Weise eine Behörde, die keine politischen Garantien biete und der nur ein kleiner Theil der Interessenverwaltung des Staates zugewiesen sei, berechtigt sein solle, die Genehmigung zu verweigern; es müsse wenigstens ein verantwortliches Organ hierfür geschaffen werden, und als solches werde der Justizminister der Geeignetheit sei. Das Justizministerium sei die vorgesezte Dienstbehörde des Staatsanwalts, und wenn dieser auf höhere Weisung eine Anklage unterlasse, so sei es natürlich, daß die vorgesezte Dienstbehörde die Verantwortlichkeit übernehme. Er beantrage deshalb, daß der Artikel an die Kommission zurückgewiesen werde, um in diesem Sinne abgeändert zu werden. Einen einfachen Strich halte er für ein Uebel, ebenso wie eine einfache Annahme.

Staatsminister Dr. Jolly: Wie aus den Aeußerungen des Abg. Kiefer hervorgehe, sei der Gegensatz der verschiedenen Meinungen bereits im Ausdrücke begriffen; derselbe habe zugestanden, daß ein einfacher Strich des Art. 20 nicht möglich sei, und da bleibe kein anderer Weg übrig als der einer Vermittlung in der Weise, wie er bereits vorgeschlagen habe. Doch sei die Zeit ungemein

bringend, da das Gesetz bis Ende der nächsten Woche publizirt sein müsse.

Abg. Stöcker hält die formelle Berechtigung zu der in Art. 20 enthaltenen Bestimmung insbesondere aus den vom Hrn. Staatsminister vorgetragenen Gründen für genügend dargezogen.

In materieller Beziehung scheine die Bestimmung des Art. 20 auf den ersten Anblick das Rechtsgefühl zu verletzen; indes gebe es Punkte, in denen im Interesse des Staatswohls von der allgemeinen Rechtsordnung abgewichen werden könne. Redner verweist auf das Beispiel der englischen Gesetzgebung, in der sowohl Zivil- als Kriminalanklagen aufs äußerste erschwert seien.

Art. 20 sei für unser Staatsleben unentbehrlich. Frankreich, dessen Gesetzgebung diese Bestimmung ihre Entziehung verdanke, habe niemals ohne denselben bestehen können, und Preußen, auf das der Abg. Förderer mit Unrecht verwiesen habe, habe in den Kompetenzkonflikten eine ganz ähnliche Einrichtung.

Er halte die Regelung der Frage nicht für so dringend, daß man nicht das Reichsgesetz abwarten könne; die Erfahrung habe bewiesen, daß die Bestimmung des Art. 20 in der Praxis keinerlei Inkonvenienzen mit sich gebracht habe, und er stimme deshalb für den Kommissionsantrag. Eventuell schließe er sich dem Amendement des Abg. Kiefer an.

Abg. Jungmann: Es sei ihm keine Partei bekannt, die das Ministerium stürzen wolle, wie der Abg. Mays gesagt habe; wenn man auch in einigen Punkten mit dem Ministerium nicht übereinstimme, so sei dies kein Grund, grundsätzlich gegen dasselbe Opposition zu machen. Er stimme für Strich des Art. 20, da er denselben mit dem R. St. G. B., das diese Materie behandelt habe, für unvereinbar halte.

Er sei mit dem Hrn. Staatsminister darin einverstanden, daß es sich bei Art. 20 nicht um das Interesse der Beamten, sondern um das der Centralverwaltung handle. Er finde es begreiflich, daß die Regierung es nicht wünschen könne, daß ein Gericht die Staatsverwaltung in allen Punkten kontrollire. Aber die in Art. 20 festgesetzte Lösung scheine ihm nicht die richtige zu sein. Ebenso verfehlt scheine es ihm aber, wenn das Staatsministerium oder das Justizministerium die Verantwortlichkeit für die Verweigerung der Genehmigung übernehmen müßte.

Redner stellt deshalb einen Antrag auf veränderte Fassung, der indes, da er nicht genügend unterstützt ist, nicht zur Abstimmung gelangt.

Abg. Blum würde für Aufrechterhaltung des Art. 20 stimmen, wenn die Alternative nur auf Annahme oder Strich desselben gestellt wäre. Er wünsche indes, daß der Abänderungsantrag des Abg. Mays zur Begutachtung und besserer Formulirung an die Kommission überwiesen werde, er sehe denselben als die beste Lösung der Frage an.

Abg. Kiefer spricht gegen den Art. 20.

Abg. Kiefer: Wie schon hervorgehoben worden sei, habe die Frage eine strafrechtliche und eine administrative Bedeutung; in beiden Beziehungen könne er die Bestimmung des Art. 20 nicht billigen. Dieselbe verdanke ihre Entstehung der französischen Revolution, und habe durch die napoleonische Verwaltungsorganisation auch in Baden Eingang gefunden. Die ganze Frage gehöre aber mehr zum Ministerverantwortlichkeits-Gesetz als in das Einführungs-gesetz eines Strafgesetzbuchs. Deshalb halte er die Zurückweisung an die Kommission für unnöthig, empfehle dagegen, den Artikel ganz zu streichen.

Es kommt zuerst der Antrag auf Zurückweisung des Art. 20 an die Kommission zur Abstimmung. Derselbe wird mit 29 gegen 28 Stimmen angenommen.

Der Antrag des Abg. Mays ist schon vorher zu Gunsten des Zurückweisungsantrags zurückgezogen worden.

Art. 21, 22, 23 werden unverändert, Art. 24 nach Fassung des Kommissionsantrags, Art. 25 unverändert angenommen.

Zu Art. 26 drückt Abg. Jungmann den Wunsch aus, daß die von der großh. Regierung in Aussicht gestellte Verbesserung des Verfahrens in Forststrafsachen möglichst bald eintreten möge.

Nachdem Abg. Schmidt und Ministerialrath Dr. Binger hierauf erwidert, wird mit der Berathung der übrigen Artikel fortgefahren. Dieselben werden mit Ausnahme des Art. 31 unverändert, Art. 31 nach Fassung der Kommissionsanträge angenommen.

Abg. Mays erhebt sich, um eine persönliche Bemerkung zu machen. Der Abg. Jungmann habe seine Aeußerung von einer Partei, die das Ministerium stürzen wolle, auf die katholische Fraktion bezogen. Er habe aber nicht von einer Fraktion in diesem Hause, sondern von einer Partei im Lande gesprochen, und daß eine solche existire, die das Ministerium zu stürzen trachte, sei bekannt. Uebrigens habe ein Mitglied der katholischen Fraktion gestern diese Tendenz unverhüllt ausgesprochen.

Abg. Warbe und Jungmann stellen noch Anfragen bezüglich der Auslegung des Gesetzes, die von Ministerialrath Dr. Binger beantwortet werden.

Es erstatet nun

Abg. Roder Bericht über die Rechnungsnachweisungen des großh. Kriegsministeriums für die Jahre 1868 und 1869, die auf seinen Antrag sämmtlich als unbeanstandet erklärt werden.

Hierauf folgt der Bericht des Abg. Tritschler über die Rechnungsnachweisungen des großh. Handelsministeriums von den Jahren 1868 und 1869.

Auf eine Anfrage des Abg. Frey erklärt: Ministerialpräsident v. Dusch, daß mit dem 1. Januar allerdings die badischen Briefmarken nicht mehr verwendet werden könnten. Es werde jedoch demnächst eine Bekanntmachung erscheinen, die einen Einlösungstermin für dieselben festsetze.

Zur Position Gehalte niedriger Eisenbahnbeamten spricht Abg. Jungmann sein Erstaunen darüber aus, daß bei dieser Position eine Ersparniß verzeichnet sei, während man doch immer höre, daß diese Bediensteten zu schlecht bezahlt seien.

Ministerialrath Poppo weist darauf hin, daß die Position für Bezahlung und Belohnung des Hilfspersonals eine Ueberschreitung des Voranschlags darstelle und zwar eine viel größere Ueberschreitung, als die erwähnte Ersparniß betrage. Wenn man wenige händige Bedienstete angestellt habe, so habe man um so mehr Hilfspersonal beschäftigt, so daß das Interesse des Dienstes nicht geschädigt worden sei.

Die Rechnungsnachweisungen wurden auf Antrag des Berichterstatters als unbeanstandet erklärt.

Vizepräsident Ehard theilt mit, daß jetzt die Kommission zur Berathung des zurückgewiesenen Art. 20 zusammentreten werde und daß die Wiedereröffnung der Sitzung auf 5 Uhr festgesetzt sei.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung theilt Abg. Serger Namens der Kommission mit, daß man sich über eine Fassung des Art. 20 geeinigt habe, die ein Kompromiß zwischen den Ansichten des Hauses und denen der großh. Regierung darstelle.

Diese neue Fassung des Art. 20 lautet folgendermaßen:

„Vorbehaltlich fürsorglicher Maßregeln in eilen Fällen darf die strafgerichtliche Verfolgung eines öffentlichen Beamten (im Sinne des § 359 des R. St. G. B.) wegen einer dienstlichen Handlung nicht eingeleitet werden, bevor die vorgesezte Dienstbehörde des Beamten gehört wurde. Hält diese die Verfolgung nicht für gerechtfertigt, so muß die Entscheidung des Staatsministeriums auf Vortrag des Justizministers über die Statthaftigkeit der Verfolgung eingeholt werden.“ — Alle Kommissionsmitglieder seien damit einverstanden gewesen, daß die Staatsverwaltung in der Lage sein müsse, ihr Interesse zu wahren. Aber man sei darüber nicht einig gegangen, auf welchem Wege dieser Zweck am besten zu erreichen sei. Ein Theil der Mitglieder habe die Frage auf dem Wege des Kompetenzkonfliktes durch Heranziehen des Kompetenzkonflikthofes lösen wollen. Der Abg. Reumann habe vorgeschlagen, die Regierung solle jeweils zur Anklage gegen einen Beamten einen besonderen Vertreter abordnen, der ungefähr dieselbe Stellung einzunehmen hätte, wie der Staatsanwalt, der gegen Entscheidungen des Gerichts Rechtsmittel ergreifen und Kompetenzkonflikte erheben könne.

In Folge des neuen Kommissionsantrages habe die vorgesezte Dienstbehörde jetzt nur noch die Befugniß, eine Anklage zuzulassen, und nicht mehr sie zu verweigern. Dem etwaigen Privatankläger, dem Beschädigten, würden dadurch weder Kosten noch irgend welche Schwierigkeiten bereitet, denn die Vorlage an das Staatsministerium geschehe im Dienstwege. Das Staatsministerium entscheide auf Vortrag des Justizministers; dadurch sei die Garantie gegeben, daß die Staatsverwaltung nicht durch grundlose Anklagen gehemmt werde. Der Rechtsordnung aber sei dadurch Genüge geleistet, daß die Minister der Volksvertretung gegenüber verantwortlich seien.

Abg. Kiefer: Wie heute schon mehrmals in diesem Hause hervorgehoben worden sei, habe die Frage eine doppelte Seite, es seien nicht nur die Rechtsinteressen, sondern auch die politischen Interessen in Betracht zu ziehen. Diesen beiden Interessen habe nun der neue Kommissionsantrag Rechnung getragen. Während nach dem Regierungsentwurfe eine niedere Instanz für die Verweigerung der Genehmigung zulässig gewesen sei, habe man jetzt die höchste Instanz hierfür substituirt, die mehr Garantien eines unabhängigen, nicht zu milden Urtheils biete, und die Person des Justizministers, der naturgemäß die Interessen der Rechtspflege zu wahren habe, sei vorzugsweise geeignet, den Rechtsstandpunkt zu wahren, während das Staatsministerium die politische Tragweite einer zu treffenden Maßregel am besten zu würdigen wisse; die Anwendung des Staatsgerichtshofes sei nicht zu empfehlen. Der Weg des Kompetenzkonfliktes sei zu weitläufig und zu umständlich, man werde von demselben sagen: „Langsames Recht, halbes oder ganzes Unrecht.“

Die neue Fassung des Kommissionsantrages repräsentire einen bedeutenden Fortschritt; man könne nur dagegen deshalb stimmen, wenn man das Rechtsinteresse allein und nicht auch zugleich das Verwaltungsinteresse des Staates gelten lasse wolle.

Abg. v. Feder: Für ihn sei schon allein entscheidend, daß die Bestimmung des Art. 20 formell unzulässig sei. Uebrigens theile er darin den Standpunkt des Abg. Kiefer, daß man sich durch die Rücksicht auf das künftige Reichsgesetz nicht davon abhalten lasse, diesen Gegenstand heute zu besprechen; man müsse vielmehr dem Reichsgesetz ein gutes Beispiel geben.



Abg. Neumann beruft sich auf die in der Verfassung garantierte Rechtsgleichheit und auf das R. Str. G. B., nach welchem Art. 20 selbst nach Fassung des Kommissionsantrags unzulässig sei.

Staatsminister Dr. Jolly: Die beiden Vorredner hätten betont, daß die Bestimmung des Art. 20 eine formell unzulässige sei. Er wiederhole, daß die einzig kompetente Behörde, die Reichsregierung, die entgegengesetzte Ansicht habe, und daß in diesem Sinne der Entwurf des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten ausgearbeitet worden sei. Wenn man aber annehme, daß Art. 20 formell unzulässig sei, so müsse man sich ebenso auch gegen die Kompetenzkonflikte, in denen man einen Erfolg habe finden wollen, erklären. Dieselben böten zudem materiell eine viel geringere Rechtsgarantie, als Art. 20 nach Fassung des Kommissionsantrags.

Abg. Lungenhans spricht gegen den neuen Kommissionsantrag.

Abg. Schulz: Er halte auch in diesem Falle die Reichsgewalt höher als die Landesgesetzgebung. Die jetzige Debatte sei wieder ein Anklang an die Zeiten, wo zwischen Polizeistaat und Rechtsstaat gestritten worden sei.

Er könne keine Gefahr für den Staat darin erblicken, wenn die Gerichte über Recht oder Unrecht, sei es auch eines Beamten, zu erkennen hätten; das sei ja ihre eigentliche Sphäre. Viel bedenklicher scheine es ihm, wenn eine Verwaltungsbehörde über Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Maßregel, zu deren Vollzug sie vielleicht selbst die Weisung gegeben habe, urtheilen sollte. Sie scheine ihm Richter in eigener Sache zu sein.

Der neue Kommissionsantrag erschwere die Sachlage und verlege ebenfalls die Reichsverfassung. Er stimme deshalb für den Strich des Artikels. Man habe ja nicht nur Gerichte, deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit unbezweifelbar sei, man habe auch Staatsanwälte, die die Interessen des Staates wahrzunehmen hätten und deren Abhängigkeit vom Justizministerium eine genügende Garantie dafür biete, daß die allgemeinen Staatsinteressen gewahrt würden.

Abg. Stigler spricht ebenfalls gegen den Kommissionsantrag.

Abg. Blum glaubt, daß durch die in der heutigen Debatte vorgebrachten Gründe die Kompetenz der Landesgesetzgebung zur Erlassung der in Art. 4 enthaltenen Bestimmungen genügend darzulegen sei. Wenn man Art. 20 einfach streiche, dann könne sich der Satz erwahren: summum jus, summa injuria. Dann könne der Fall eintreten, daß ein Gericht darüber zu entscheiden habe, ob ein höherer Beamter innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz gehandelt habe, während diese Frage doch der höchsten Staatsverwaltungsbehörde zur Entscheidung zugewiesen werden müsse. Die Bestimmung des Art. 20 sei allerdings keine absolut befriedigende, aber ihre Geltung werde wegen des zu erwartenden Reichsgesetzes doch nur eine ziemlich kurze sein, und jetzt habe man keine Zeit mehr, ein staatsrechtliches Problem von solcher Wichtigkeit zu lösen. Streiche man den Art. 20, so verlege man die Ausübung der ganzen in Art. 20 enthaltenen Befugnis in das Bureau des Staatsanwalts, und dieser sei der Kammer nicht verantwortlich, biete also viel weniger Garantie als das Ministerium.

Abg. Eller: Die heutige Verhandlung habe die Frage nicht ins Klare gestellt, sondern verwickelt. Es handle sich nicht um einen Verwaltungsgrundsatz, sondern um eine

strafrechtliche Frage, und diese könne als solche nur im Sinne der Rechtsgleichheit entschieden werden. Es müsse der Regierung überlassen werden, anderweitige Maßregeln zu treffen, durch die die Sicherheit des öffentlichen Dienstes garantiert würde. Er stimme deshalb für den Strich, die neue Fassung genüge ihm nicht.

Ministerialpräsident v. Freytag: Er müsse wiederholt darauf aufmerksam machen, daß es sich bei der Bestimmung des Art. 20 nur darum handle, unsern bisherigen gesetzlichen Zustand, der schon so lange bestünde als das Großherzogthum, in verbesserter Form anrecht zu erhalten. Ohne zu irgend welchen Anständen geführt zu haben, bestünde die Einrichtung des Art. 20 nun schon länger als 70 Jahre. Die Hofratsinstruktion vom Jahre 1794 und das Staatsdiener-Gesetz vom Jahre 1819 enthielten die ausdrückliche Bestimmung, daß die strafgerichtliche Verfolgung wegen eines im Dienste begangenen Vergehens nur auf Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden könne. Und in den Jahren 1838—1844 habe die der Regierung sonst nicht sehr freundlich gesinnte Kammer selbst die Initiative zu der gleichen Bestimmung ergriffen.

Man habe heute von verschiedenen Seiten die Kompetenz der Landesgesetzgebung bestritten; er müsse fragen, ob man denn überhaupt gehört habe, was der Hr. Staatsminister in dieser Richtung vorgebracht habe, insbesondere ob man überhört habe, daß einer der Faktoren der Gesetzgebung im Reiche sich im Entwurfe eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten dahin ausgesprochen habe, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Genehmigung zur strafgerichtlichen Verfolgung eines Beamten vorläufig in Kraft blieben. Auch in Preußen habe man die unferne Art. 20 entsprechende Bestimmung über die Kompetenzkonflikte neben dem R. Str. G. B. beibehalten.

Die beste Garantie, die man in materieller Beziehung bieten könne, sei die Verantwortlichkeit des Staatsministeriums; er bitte deshalb das Haus, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Abg. Fischer: Es widerspreche dem natürlichen Gefühl, daß ein Privatmann, der als Schöffe, Geschworener, als Mitglied des Staatsgerichtshofs gleiche Funktionen ausübe mit einem Beamten, nur unter Umständen einer gerichtlichen Untersuchung leichter ausgesetzt sein solle, als dieser Beamte. Er werde deshalb gegen den Art. 20 stimmen.

Den Abänderungsvorschlag der Kommission halte er für unzuweckmäßig. Wenn man wegen jeder Kleinigkeit an das Staatsministerium gehen wolle, so müsse sich dieses in Permanenz erklären.

Abg. Lenz erklärt, für den Kommissionsantrag stimmen zu wollen. Es handle sich nur um Aufrechterhaltung unseres bisherigen Rechtszustandes; eine Gefahr für die öffentliche Rechtsordnung könne er nicht darin erblicken; die öffentliche Meinung werde eine solche PreSSION ausüben, daß die vorgesetzte Dienstbehörde die Genehmigung nie verweigern könne. Es werde dagegen eine große Befähigung der öffentlichen Diener durch die Bestimmung des Art. 20 erpart.

Abg. Serger: Die Frage sei keine ausschließlich juristische, sondern auch eine politische. Gerade in dieser Beziehung habe aber eine bessere Lösung nicht vorgeschlagen werden können; er glaube deshalb, daß nichts übrig bleibe, als den Art. 20 anzunehmen.

Es sei zudem ein unndächtiges Experimentiren, wenn man jetzt der Reichsgesetzgebung vorgehe.

Vizepräsident Eckhard theilt mit, daß 2 schriftliche Anträge vorliegen, der eine auf Strich des Art. 20, der andere auf Annahme des neuen Kommissionsantrags.

Bei der Abstimmung wurde der erstere mit 29 gegen 26 Stimmen angenommen; dadurch ist auch der zweite Antrag erledigt.

Bei der Abstimmung über das g. Gesetz wurde dasselbe mit allen gegen 10 Stimmen angenommen. Der Abg. Jolly und v. Freytag enthielten sich der Abstimmung.

### Vermischte Nachrichten.

— Weitere Ergebnisse der Volkszählung liegen vor aus Düsseldorf mit 69,462 Ortsanwesenden; Dresden mit rund 190,000 Seelen; Danzabück hat 23,290; Halle 52,403; Hof 15,855; Speier 13,023; Ansbach 11,842; Koburg 12,640; Hanau 20,440; Hannover 88,680 Einwohner, mit dem Vororte Linden sogar 105,000 gegen 87,014 in 1867; Klasse I zählt 46,943 mit einer Zunahme der Bevölkerung um 6098 (16 Prozent). Erlangen hat jetzt 12,505 Einwohner; Reutlingen 14,228.

— Berlin, 17. Dez. Das Centralbureau des Zollvereins hat für die drei ersten Quartale d. J. die Abrechnung über die gemeinschaftlichen Zolleinnahmen aufgestellt. Nach denselben brachten die Eingangszölle 21,724,455 Thlr.; die Ausgangsabgaben 50,193 Thlr., zusammen mit einigen andern Einnahmen 21,781,011 Thlr. Hiervon blieben nach Abzug der Zollerhebungskosten und Zollschußkosten, so wie der Bonifikationen 19,309,563 Thlr. Von dieser Summe haben erhoben: der Norddeutsche Bund 16,811,220 Thlr., Luremburg 157,540 Thlr., Bayern 929,601 Thlr., Württemberg 376,804 Thlr., Baden 664,497 Thlr., Südbeyen 371,901 Thlr. Als Antzeile empfangen: der Norddeutsche Bund 14,872,414 Thlr., Luremburg 100,806 Thlr., Bayern 2,432,281 Thlr., Württemberg 896,551 Thlr., Baden 722,690 Thlr., Südbeyen 284,821 Thlr. Mühen haben herausgezahlt: der Norddeutsche Bund 1,941,306 Thlr., Luremburg 56,734 Thlr., Südbeyen 87,080 Thlr. Zu ihren Einnahmen erhalten noch: Bayern 1,507,630 Thlr., Württemberg 519,747 Thlr., Baden 58,193 Thlr.

— Zwischen dem medizinischen Professorenkollegium und dem Unterrichtsministerium zu Wien bestand während der Aera Jirecek ein Konflikt wegen der Berufung des Professors Dr. Bamberger in Würzburg auf die durch den Tod Dypolzer's erledigte Lehrstuhl; das Kollegium hatte sie vorgeschlagen, wogegen das Ministerium einen andern Kandidaten protegirt. Der neue Minister Dr. v. Stramatz hat sofort die Ernennung des Dr. Bamberger vollzogen.

— Ansbach, 15. Dez. Bei der heutigen Gewinnziehung des Ausbach-Gunzenhauener Eisenbahn-Anlehens sind auf nachstehende Nummern die beizusetzen größeren Gewinne gefallen: Serie 631 Nr. 6 8000 fl., S. 4053 Nr. 5 1000 fl., S. 247 Nr. 26 500 fl., S. 536 Nr. 34, S. 631 Nr. 18, S. 2199 Nr. 47, S. 4053 Nr. 13, S. 4053 Nr. 34 je 100 fl.

### Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

18. Dez.	Baromet.	Thermometer.	Feuchtigkeit in Prozenten.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Morg. 7 Uhr	28" 1.2"	- 2.2	0.96	SW.	bedeckt	trüb.
Morg. 2 "	28" 0.6"	- 0.8	0.91	"	"	"
Nacht 9 "	28" 0.5"	- 0.9	0.92	"	"	"

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

§. 363. Mit Beginn des Jahres 1872 erscheinen im Verlag des Unterzeichneten  
**Protestant. Sonntagsblätter**  
zur Erbauung und Belehrung.  
Unter Mitwirkung von  
Dr. G. Holtmann, Prof. d. Theol. in Heidelberg, Dr. Joh. Marbach, Pfr. in Obbornhofen (Hessen), und  
A. Schröder, Pfr. in Freyrodorf (Nassau),  
herausgegeben und redigirt von  
Wilh. Höchstetter,  
Stadtpastor in Eberbach, Großh. Baden.  
Diese Blätter, aus den Kreisen des Protestantentums hervorgehend, werden suchen, dem so vielfach verbreiteten Bedürfnis nach Erbauung und Belehrung über religiöse Fragen vom Standpunkt des freikirchlichen Protestantismus aus Genüge zu leisten. Auf dieses Gebiet der Erbauung und Belehrung werden sie sich beschränken und alles Uebrig, namentlich die kirchlichen Parteiverhandlungen, unbedingt ausschließen.  
Die „Prot. Sonntagsblätter“ sind zunächst ein Beiblatt des in dem gleichen Verlag erscheinenden „Süddeutschen evang. protest. Wochenblatts“, aber sie können um ihres durchweg selbständigen Inhaltes willen auch für sich allein bezogen werden. Sie erscheinen wöchentlich einmal, Sonntags, 1/2 Bogen stark, und kosten mit dem „Südd. ev. prot. Wochenblatt“ halbjährlich 1 fl. 30 kr. ohne Postzuschlag, für sich allein bezogen halbjährlich 1 fl. ohne Postzuschlag. Probenummern werden in den nächsten Tagen versendet, und stehen weitere unentgeltlich zur Verfügung.  
Heidelberg, im Dezember 1871.  
G. Mohr,  
Buchdruckerei.

„Wiener Weltanschauungs-- Zeitung“,  
Central-Organ für die Weltanschauung 1873,  
sowie für alle Interessen des Handels, der Gewerbe und Industrie.  
Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß wir mit heutigem Tage  
Herrn Carl Noos in Karlsruhe,  
Zähringerstraße Nr. 41,  
eine Hauptagentur der „Wiener Weltanschauungs-Zeitung“ für  
Mannheim, Speyer, Heidelberg, Bruchsal und Karlsruhe  
mit dem ausschließlichen Rechte erteilt haben, Prämumerations-, Insertions- und alle sonstigen Aufträge für unsere Zeitung abzuwickeln, jedoch mit der Verpflichtung, in allen Fällen Originalkosten nach unsern Tarifen zu berechnen und jede wünschenswerthe Auskunft unentgeltlich zu erteilen.  
Wien, am 16. November 1871.  
Für die Administration: Carl Cikanek.  
Für die Redaktion: Joh. Chr. Schreyer.  
Ergebenst Bezug nehmend auf vorstehende Anzeige, entbiete ich den geehrten Interessenten meine Dienste in allen, die „Wiener Weltanschauungs-Zeitung“ betreffenden Angelegenheiten bereitwilligst.  
Carl Noos in Karlsruhe,  
Agent der „Wiener Weltanschauungs-Zeitung“.  
Zähringerstraße Nr. 41.  
§. 365. 1.

Photographisches Prachtwerk.  
§. 314. 2. So eben erschienen:  
Landschaftliche Compositionen  
von  
August Förster.  
6 Photographien in Mappe.  
Preis 12 fl.  
Karlsruhe.  
G. Braun'sche Hofbuchhandlung.

Zu verkaufen.  
§. 341. 2. Ein so viel wie neues Straßburger Billard nebst Zugehör ist billig zu verkaufen; bei wem? sagt die Expedition dieses Blattes.  
§. 354. 2. Lüneburg.  
Gehalt 100 Thlr.  
Gef. auf sofort od. Weib. e. jung. Mädch., das in d. Anfert. von Damen-Garderobe genügt. Erfabr. befiht, um selbst zu confect. Freie Station. Gehört zur Familie. Anerbiet. poste restante Lüneburg Z 93.

Chrenhafter Nebenverdienst.  
Eine von mir mit großen Opfern erworbene Erfindung ist im Stande, Jedermann, ohne ihn seiner sonstigen Beschäftigung besonders zu entziehen, in Wintertagen eine Einnahme von 1—2 1/2 fl., in Sommermonaten von 2—3 1/2 fl. zu verschaffen, wenn er 35 fl. zur Einrichtung und 20 fl. Betriebskapital b. fiht. Genauer Anweisung hierzu ertheile ich gegen franco Einsendung von 1 fl. Auch Frauen und Mädchen sind der Ausführung mächtig.  
Julius Wolf,  
Rürnberg, Garagasse 24.  
§. 205. 3.

Mus freier Hand  
ist in einer der gangbarsten Strophen der Stadt Baden ein neues Haus, welches sich für jedes Geschäft eignet, zu verkaufen. Näheres bei der Expedition dieses Bl. unter Nr. 68.  
§. 105. 2.

§. 265. 3. Oberkirch.  
Kirschenwasser-Verkauf.  
400 Maß gutes altes Kirschenwasser hat billig zu verkaufen  
Heinrich Schmidt  
zum Salmen in Oberkirch.

§. 216. 2. Bei uns ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:  
**Badische Sagenbilder**  
in Lied und Reim  
von Euard Graur.  
2te vermehrte Auflage.  
Preis 1 fl. 24 kr., in Leinwand geb. 1 fl. 54 kr.  
Karlsruhe.  
G. Braun'sche Hofbuchhandlung.

§. 377. 2. Mannheim.  
Werkmeister-Gesuch.  
Für eine größere Cigarren-Fabrik im bad. Unterlande wird zum baldigen Eintritt ein tüchtiger Werkmeister gesucht. Man reflectirt nur auf solche, welche neben genügender Fachkenntnis auch die nöthige Energie besitzen, um das Geschäft selbständig betreiben zu können, und mit unter diesen Umständen entsprechender Gehalt zuversichert. Franko Offerten sub Chiffre B. 441. besördert die General-Agentur der Annoncen-Expedition von Rudolf Mosse in Mannheim.

§. 223. 8. Freiburg i. B.  
Anerkannt beste, vielfach preisgekürzte  
**Anker-Uhren,**  
eigenes Fabrikat, alle Sorten Schweizer Uhren und Regulatoure empfängt unter Garantie  
J. H. Martens, Uhrenfabrikant,  
Bernhardstraße 5, Freiburg i. B.

§. 355. 3. Berlin.  
**Das Baroskop**  
zeigt das Wetter 30 Stunden im Voraus an und kostet 25 Sgr., mit Thermometer 1 Thlr. 20 Sgr. Auf laudbarig höchst elegant gezeichnetem Ercthen 3 1/2 Thlr. Verpackung 7 1/2 Sgr. Erklärung in allen Sprachen wird beigelegt. Bestellungen am bequemsten durch Post-Anweisung finden noch vor dem Fest-Erledigung.  
Das Kellner optischer, physikal. Instrumente.  
A. Meyer, Hof-Optikus, Berlin.

§. 369. 2. Zugenhausen bei Heidelberg.  
Zu kaufen gesucht!  
Ein gebrauchtes, noch in gutem Stande befindliches Gelpelwerk mit aufrechtstehender Kaminewell wird zu kaufen gesucht  
von G. Werner in Zugenhausen bei Heidelberg.



382. 1. In der Herder'schen Verlagehandlung in Freiburg ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, namentlich durch die literarische Anstalt in Freiburg:

# Walter, Fr., Das metrische Maas- und Gewichtssystem

und die neue b-dische Maas- und Gewichtsordnung in übersichtlicher Darstellung und unter sachgemäßer Vergleichung mit den bisherigen Einrichtungen. Ein Hand- und Hilfsbüchlein für Lehrer und Schüler und praktischer Wegweiser für Jedermann. 11. 40. (32 S. u. 6 Tabellen.) Preis: 4 Sgr. — 12 Kr.

Dieses Büchlein zeichnet sich aus durch die klare und übersichtliche Darstellung der neuen Maas- und Gewichtsordnung im Vergleich mit der bisherigen. Ganz neu darin ist die Behandlung der flüssigen Holzmaasung, welche sich in keinem ähnlichen Büchlein findet. — Durch sein kleines Format eignet sich das Büchlein als Taschenbüchlein für den praktischen Geschäftsmann, wie es nicht minder für Schulen ein willkommenes Hilfsbüchlein sein wird. — Alle Buchhandlungen liefern das Büchlein zur Einsicht.

D 736. 6.

Stuttgart.

# Chocolade- & Liqueurs-Fabrik

von **Gebrüder Waldbaur**, Königl. Hoflieferanten, empfiehlt ihre anerkannt vorzüglichen Fabrikate.

242. 2.

## „Schweizer Grenzpost“

und „Tagblatt der Stadt Basel“.

Redacteur **Dr. Abrah. Roth.**

Diese wöchentlich 6 Mal, 4-8 Seiten, in größtem Folio-Formate erscheinende Zeitung ist in freisinniger Tendenz geschrieben und mit einem guten belletristischen Feuilleton versehen. Ebenso bringt sie die tägl. Cursberichte der Basler Börse, die telegraphisch gemeldeten Schlussberichte von London, New-York, Paris, Frankfurt a. M., Wien, Genf, Sibirien- und Baumwollenerträge, Frucht- und Marktpreise, Getreideberichte von Rom und Wien etc.

Der Abonnementspreis beträgt, bei den betreffenden Postämtern bestellt, für das Groß. Baden 2 fl. 25 kr. für 3 Monate.

Inserate finden im In- und Auslande die weiteste Verbreitung. Insertionspreis pro Petitzeile oder deren Raum 15 Cts. Briefe und Gelder franco.

Neu eintretende Abonnenten erhalten unser Blatt vom Tage der Bestellung an bis Ende Dezember gratis.

Zu gefl. Abonnements ladet ergebenst ein:

Die Expedition der Schweizer Grenzpost in Basel.

381

## Rheinischer Merkur.

Dieses von Prof. Dr. J. Fr. Ritter v. Schulte sowohl in seinem Werte: „Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe“ etc. als auch auf dem September-Congress zu München als

### Organ der Altkatholiken

empfohlene Zeitschrift — wöchentlich 1 bis 1 1/2 Bogen — wird im ersten Quartal 1872 vorab einen Abriss der Geschichte der Ultramariner Kirche bringen und daneben, in informierenden Artikeln wie in Correspondenzen und Berichten aus den verschiedenen Ländern einseitig über die anti-Papstliche Reform-Bewegung und andererseits über die Zielvorteile, Mittel und Wege des Jesuitismus auf dem Laufenden halten. — Der „Merkur“ kostet in Köln 15 Sgr. pro Quartal auswärts kommt der Postzuschlag hinzu. Neubestellungen für Köln und Deutz wolle man in der Expedition, Sämergasse 37, ausgeben. Die auswärtigen Leser bitten wir, ihre Pränumeration bei der ihnen zunächst gelegenen Postanstalt ohne Aufsicht zu erneuern, resp. zu bewirken, damit wir, was diesmal in Folge vieler Nachbestellungen leider nicht möglich war, sämtliche Nummern vom Beginn des Quartals ab liefern können.

374. Freiburg.

### Einladung zur Bestellung

## „Oberrheinischen Couriers“

in Freiburg (Baden).

Verantwortliche Redaktion und Verlag: Franz Jos. Schenke.

Mit dem 1. Januar 1872 erscheint der „Oberrheinische Courier“ in erweiterter Gestalt als größeres politisches Organ, zunächst für den Oberheim und Süddeutschland — vollkommen freisinnig auf demokratischer Basis — wie bisher unabhängig und selbständig nach allen Seiten.

Von diesem Standpunkt aus wird der „Oberrheinische Courier“ in einem übersichtlichen, besondern Theile namentlich auch seine spezielle volle Aufmerksamkeit dem Handel, den finanziellen, gewerblichen und industriellen Gebieten, der öffentlichen Gesundheitspflege, den öffentlichen Bildungsanstalten und den allgemein interessanten Erscheinungen auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst zuwenden.

Gemeinde- und überhaupt alle Verwaltungsangelegenheiten wird er stets unabhängig vom politischen Standpunkte für die dabei beteiligten Personen und nur mit Rücksicht auf deren Tüchtigkeit und Nützlichkeit besprechen.

Unser Blatt wird, in allen Fragen auch begründeten Gegenstimmen gerne Raum gewährend, im Dienste aller freisinnigen Männer stehen, welche den Beruf haben, zur Nation und zum Volke zu sprechen, im Interesse dessen politischer Einheit und Machtstellung, dessen Wohlfahrt, Rechte und Freiheit!

In einem gebiegenen Feuilleton und Unterhaltungsblatte werden wir eine eben so angenehme als lehrreiche Unterhaltung bieten und den Raum namentlich auch für eingehendere Mittheilungen über Literatur und Kunst offen halten.

Der den Inseraten gewidmete Theil unseres Blattes eignet sich bei dessen bisher schon sehr bedeutender Verbreitung ganz besonders zu Bekanntmachungen jeder Art, sowohl der gerichtlichen als Verwaltungsbehörden, namentlich aber aller Arten Geschäfts- und Privatanzeigen.

Sämmtliche Inserate im „Oberrheinischen Courier“ werden in unserm täglichen „Freiburger (Straßen-) Anzeiger“ gratis aufgenommen.

Der Insertionspreis für die sechsseitige Petitzeile oder deren Raum beträgt (außerhalb Freiburg) nur 4 Kreuzer.

Der „Oberrheinische Courier“ kostet (ohne Postzuschlag) halbjährlich 3 fl. 30 kr., vierteljährlich 1 fl. 45 kr.

Bestellungen nehmen alle Postexpeditionen und Landpostboten entgegen.

Freiburg i. B., Dezember 1871.

Die Expedition des „Oberrheinischen Couriers“.

360. 2. Bitterdorf.

### Jagdverpachtung.

Die Gemeinde Bitterdorf, Amts Naßau, läßt am **Mittwoch den 27. d. M., Vormittags 10 Uhr,**

auf dem Rathhause daselbst die Jagd auf ihrer Gemarkung in zwei Abtheilungen auf weitere drei Jahre öffentlich in Pacht versteigern; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Bitterdorf, den 16. Dezember 1871.  
Das Bürgermeisteramt.  
F r i e d r i c h v. d. M ü l l e r.

359. 2. Nr. 296. Ottersdorf.

### Holländerholz-Versteigerung.

Die Gemeinde Ottersdorf läßt am **Mittwoch den 27. d. M., Vormittags 10 Uhr** anfangend, folgende Holzsortimente versteigern:

- a) Im neuen Holzstapel:
    - 49 Holländer- und Nußholzstämme,
    - 4 Kirschbaumstämme und
    - 1 Karle-Rausche;
  - b) vor dem Dorf an der Straße nach Naßau:
    - 16 Stück angezeichnete Pappelstämme.
- Der Anfang ist zur bestimmten Stunde im Holzstapel.
- Ottersdorf, den 17. Dezember 1871.  
Das Bürgermeisteramt.  
J u n g v. d. S c h n e i d e r.

376. 1. Basel.

### Schweizerische Centralbahn. Bau-Ausschreibung.

Die Ausführung des eiserne Oberbaues der auf der Verbindungsbahn zwischen dem Basler Bahnhof und dem Centralbahnhof in Basel zu erstellenden Brücke, ausschließlich derjenigen der Rheinbrücke, veranschlagt zu Fr. 60,052, soll auf dem Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Die der Ausführung zu Grunde liegenden Bedingungen und der Voranschlag können auf dem Bureau des Unterzeichneten, wofolbst auch die Detailspläne zur Einsicht aufzulegen, bezogen werden.

Daherige Offerten sind bis den 8. Januar 1872 mit der Aufschrift: „Angebot für die Lieferung des eiserne Oberbaues der Verbindungsbahn“ versehen, versegelt dem Directorium der Schweizerischen Centralbahn in Basel einzureichen.

Basel, den 17. Dezember 1871.  
Der Ober-Ingenieur der Schweiz. Centralbahn:  
D u r i.

375 a. 1. Basel.

### Schweizerische Centralbahn. Bau-Ausschreibung.

Die Ausführung des Unterbaues der zwischen dem Basler Bahnhof und dem Centralbahnhof in Basel zu erbauenden Verbindungsbahn, ausschließlich derjenigen der Rheinbrücke, veranschlagt zu Fr. 302,051, soll auf dem Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Die der Ausführung zu Grunde liegenden Bedingungen und der Voranschlag können auf dem Bureau des Unterzeichneten, wofolbst auch die Detailspläne zur Einsicht aufzulegen, bezogen werden.

Daherige Offerten sind bis den 8. Januar 1872 mit der Aufschrift: „Angebot für die Herstellung des Unterbaues der Verbindungsbahn“ versehen, versegelt dem Directorium der Schweizerischen Centralbahn in Basel einzureichen.

Basel, den 17. Dezember 1871.  
Der Ober-Ingenieur der Schweiz. Centralbahn:  
D u r i.

### Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Aufforderungen.

6705. Nr. 9605. K o r f.

J. E. der Gemeinde Leutesheim gegen unbekannt Berechtigte auf der Gemarkung Leutesheim, bingliche Rechte betr.

Nachdem innerhalb der zweimonatlichen Frist keinerlei Ansprüche an die in der diesseitigen öffentlichen Aufforderung vom 24. September d. J., Nr. 7145, näher bezeichneten Liegenschaften geltend gemacht worden sind, so werden dieselben der Gemeinde Leutesheim gegenüber für erloschen erklärt.

Korf, den 12. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
R a m s e i n.

6703. Nr. 7536. Eberbach. Die auf die öffentliche Aufforderung vom 22. September l. J.,

Nr. 5302, nicht geltend gemachten dinglichen Rechte, lehenrechtlichen und fideikommissarischen Ansprüche werden Georg Michael Beith gegenüber für erloschen erklärt.

Eberbach, den 13. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
E. v. S t o c k h o r n.

6702. Nr. 7537. Eberbach. Die auf die öffentliche Aufforderung vom 29. September l. J., Nr. 5510, nicht geltend gemachten dinglichen Rechte, lehenrechtlichen und fideikommissarischen Ansprüche werden Johannes Leug von Eberbach gegenüber für erloschen erklärt.

Eberbach, den 13. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
E. v. S t o c k h o r n.

6693. Nr. 35,446. Heidelberg. Da in Folge unserer Aufforderung vom 28. September d. J., Nr. 27,139, keine dinglichen Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarischen Ansprüche an die dort beschriebene Liegenschaft innerhalb der anberaumten Frist geltend gemacht wurden, so werden derartige Rechte nunmehr der legitimen Besitzerin gegenüber für erloschen erklärt.

Heidelberg, den 12. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
K a h.

6691. Nr. 18,884/85. Mosbach. In Sachen Johannes Frey Ehefrau, geborene Müller von Oberstoffs gegen

Unbekannte, Aufforderung betr. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 31. August d. J., Nr. 13,490, keine Ansprüche der in derselben bezeichneten Art an den dort bezeichneten Liegenschaften innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht worden sind, so werden die etwa doch bestehenden Ansprüche der Auffordernden gegenüber als erloschen erklärt.

Mosbach, den 8. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S c h l e h n e r.

6734. Nr. 19,356. Mosbach. In Sachen Gemeinde Breitenbrunn gegen

Unbekannte, Aufforderung betr. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 4. September d. J., Nr. 13,104, keine Ansprüche der in derselben bezeichneten Art an den dort bezeichneten Liegenschaften innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht worden sind, so werden die etwa doch bestehenden Ansprüche der Auffordernden gegenüber als erloschen erklärt.

Mosbach, den 9. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S c h l e h n e r.

### Verköhltenheitsverfahren.

6686. Nr. 12,683. Eisingheim. Adam Mengesdorf von Hoffenheim hat sich im Januar 1867 nach Amerika begeben und ist bis jetzt keine Nachricht von demselben eingegangen.

Derselbe wird hierdurch aufgefordert, binnen Jahresfrist Kenntniss von seinem gegenwärtigen Aufenthalt hierher zu geben, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen mutmaßlichen Erben gegen Sicherheit in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Eisingheim, den 7. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
L a u d.

6704. Nr. 7535. Eberbach. Mehger Heinrich Neuer von Eberbach wird für verstorben erklärt und werden die mutmaßlichen Erben in den fürsorglichen Besitz des Vermögens desselben eingesetzt.

Eberbach, den 13. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
E. v. S t o c k h o r n.

6696. Nr. 7663. Neuhadt. Die Wittwe des Johann Hartberger, Bürger von Schwärzenbach, Witt in Rudenberg, Maria, geb. Laule, hat um Einweisung in die Gewähr ihres Nachlasses gebeten; etwaige Einsprüche hiergegen sind innerhalb 2 Monaten anher vorzutragen, widrigenfalls diesem Gesuch entsprochen würde.

Neuhadt, den 5. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
L a t t e n e r.

6728. Nr. 8626. Ettenheim. Die Wittwe des Schneiders Cyrian Mohr, Katharina, geb. Dhenemus, von Ringsheim hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten, und wird diesem Begehren entsprochen werden, wenn nicht

innen 2 Monaten Einsprüche dagegen erhoben wird.

Ettenheim, den 15. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S c h r e m p p.

671. 1. Schiltach. Anton, Theresie, Kar Lehmann und Philippine Haberer von Bergzell, Theresia Maria, Maria Louise, Pius und Albert Haberer von Oberdorf sind zur Erbschaft der in Schentzell lebigen verstorbenen Magdalena Haberer von Bergzell berufen, und werden dieselben oder deren eheliche Nachkommen, da deren Aufenthalt theils in Europa, theils in Nordamerika nicht ermittelt werden kann, hiermit aufgefordert, ihre Erbschaftsprüche innerhalb drei Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Schiltach, den 17. October 1871.  
Großh. Notar.  
S. L e o.

6670. 1. Schiltach. Anna Schmalz, geb. Rager von Lehengericht, ist zur Erbschaft ihres Vaters, des verstorbenen Leibesgebers Johann Georg Rager von dort berufen, und wird dieselbe oder deren eheliche Nachkommen, da deren Aufenthalt in Nordamerika nicht ermittelt werden kann, hiermit aufgefordert, ihre Erbschaftsprüche innerhalb 3 Monaten

innen 3 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Schiltach, den 17. October 1871.  
Großh. Notar.  
S. L e o.

6670. 1. Schiltach. Anna Schmalz, geb. Rager von Lehengericht, ist zur Erbschaft ihres Vaters, des verstorbenen Leibesgebers Johann Georg Rager von dort berufen, und wird dieselbe oder deren eheliche Nachkommen, da deren Aufenthalt in Nordamerika nicht ermittelt werden kann, hiermit aufgefordert, ihre Erbschaftsprüche innerhalb 3 Monaten

innen 3 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Schiltach, den 17. October 1871.  
Großh. Notar.  
S. L e o.



